

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2258) ist am 1. Mai 2008 vollständig in Kraft getreten. Der Deutsche Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/2035 vom 28. Juni 2006) sowie der Bundesrat (Bundratsdrucksache 584/06 vom 22. September 2006) haben die Bundesregierung um eine Evaluation des Gesetzes binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten gebeten. Die Bundesregierung ist dieser Bitte im Mai 2010 durch Vorlage eines Evaluationsberichtes nachgekommen (Bundestagsdrucksache 17/1800 vom 14. Mai 2010). In dem Bericht hat die Bundesregierung eine insgesamt positive Bilanz gezogen und eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt, zu denen eine breit angelegte Konsultation der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die im Rahmen der Evaluierung und der öffentlichen Konsultation festgestellten Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung des Verbraucherinformationsrechts umzusetzen. Zugleich trägt der Gesetzentwurf auch den Geschehnissen zum Jahreswechsel 2010/2011 im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln Rechnung und setzt die Maßnahmen um, die in dem vom Bundeskabinett am 19. Januar 2011 zustimmend zur Kenntnis genommenen Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ vom 14. Januar 2011 unter Nummer 10 „Transparenz für Verbraucher“ vorgesehen sind.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verwirklicht konsequent die im Rahmen der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und der anschließenden Dialogphase identifizierten Möglichkeiten für eine noch verbraucherfreundlichere Ausgestaltung des VIG, eine weitere Beschleunigung der Auskunftserteilung sowie ein „Mehr“ an Informationen für die Bürgerinnen und Bürger. Das bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger noch schneller und umfassender durch die zuständigen Behörden informiert werden können. Der Entwurf berücksichtigt dabei in angemessener Weise die schutzwürdigen Interessen Dritter und nutzt hierfür insbesondere auch die vom allgemeinen Verwaltungsrecht zur Verfügung gestellten Instrumentarien. Zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit und Rechtssicherheit wird der Anwendungsbereich im Rechtstext selbst beschrieben, und es werden eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe klargestellt. Durch die Anpassung des VIG an die Vorschriften anderer Informationszugangsgesetze dort, wo es möglich und sinnvoll ist, werden die Bürgernähe sowie die Kohärenz des Informationszugangsrechts erhöht.

Die Vorschriften des VIG sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) werden weiterentwickelt, um eine schnellere und unbürokratischere Auskunftserteilung durch die Behörden zu ermöglichen. Hierbei werden die bewährte Grundstruktur beibehalten, die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt sowie die berechtigten Interessen und Verfahrensrechte betroffener Unternehmen gewahrt.

Die Transparenz staatlichen Handelns und der ungehinderte Zugang zu Informationen dienen der Ermöglichung eigenverantwortlicher Entscheidungen der Verbraucher am Markt und sind zudem auch wesentliches Element eines demokratischen Rechtsstaates. Daher erscheint eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) angezeigt.

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für die Bürger wird eine formlose Antragstellung ermöglicht. Die Kosteneffizienz in den Behörden wird verbessert, indem die Kostenerhebung auf die wenigen besonders arbeitsintensiven „Globalanfragen“ beschränkt und einfachere Anfragen gleichzeitig vollständig von Kosten freigestellt werden.

C. Alternativen

Als Alternative zu dem von der Bundesregierung gewählten Ansatz, das VIG zu optimieren, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG auszuweiten und mittelfristig die umfassende Systematisierung des Informationszugangsrechts anzustreben (Optionen 3 und 5 des Evaluationsberichts der Bundesregierung vom 14. Mai 2010), wäre grundsätzlich auch eine Verwirklichung der übrigen in diesem Bericht skizzierten Optionen denkbar gewesen.

Die Alternative einer „großen Lösung“ mit Schaffung eines in Bund und Ländern gleichermaßen geltenden umfassenden Informationszugangsgesetzes (Option 1) wurde von der Bundesregierung nach eingehender Prüfung nicht weiterverfolgt, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für ein in Bund und Ländern gleichermaßen geltendes Informationszugangsgesetz fehlt. Die – grundsätzlich ebenfalls denkbare – Variante einer Zusammenfassung der Informationszugangsgesetze durch ein nur für Bundesbehörden geltendes Modellgesetz (Option 2) hätte den Nachteil, dass hierdurch den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Ländern ohne eigenes (Landes-)Informationsfreiheitsgesetz der bisher durch das VIG eröffnete Informationszugang entzogen würde. Das bestehende Verbraucherschutzniveau würde damit abgesenkt. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung entschieden, die im Rahmen der Evaluation festgestellten konkreten Optimierungsmöglichkeiten kurzfristig umzusetzen und die Rechtsharmonisierung in der Folge mittelfristig anzugehen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG führt zu zusätzlichen Anträgen, die überwiegend von den für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden bearbeitet werden müssen. Die hierdurch anfallenden Kosten werden mit Blick

auf die in den ersten beiden Anwendungsjahren des VIG mit etwa 400 Anträgen pro Jahr vergleichsweise niedrige Antragszahl als tragbar eingeschätzt.

Die geringen Mehrkosten, die bei den Vollzugsbehörden durch die vorgesehene Kostenfreistellung einfacherer Anträge entstehen, werden überwiegend durch die höheren Gebühreneinnahmen bei umfangreichen „Globalanträgen“ sowie den insgesamt durch die Novellierung reduzierten Verwaltungsaufwand kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Bei den im Rahmen der Antragsbearbeitung zu beteiligenden Unternehmen entstehen geringe Mehrkosten durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG. Durch die verstärkte Veröffentlichung von Rechtsverstößen wird generell die Markttransparenz erhöht, und die Nachfrage der Verbraucher kann sich daher zu rechtskonform arbeitenden Herstellern bzw. Händlern verschieben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Einzelhandelspreise, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Streichung des bisherigen Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung wird eine Informationspflicht für die Bürger modifiziert. Der Wegfall des Schriftformerfordernisses führt hierbei zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten für die Antragsteller. Zudem können auch Portokosten eingespart werden.

Der Gesetzentwurf führt eine Informationspflicht für die Verwaltung neu ein, indem die Behörden verpflichtet werden, die Antragsteller im Falle der Kostenerhebung vorab über den Umstand der Kostenerhebung sowie die voraussichtliche Höhe der Kosten zu informieren.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Oktober 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.


Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf
wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes**

Das Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
Anwendungsbereich

Durch das Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes* unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor der Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 6 werden die §§ 2 bis 7.

3. Der neue § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes*,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im

Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,“.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,“.

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,“.

eee) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,“.

fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1

* Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2011, Bundesratsdrucksache 314/11 vom 27. Mai 2011.

des Produktsicherheitsgesetzes* genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ die Wörter „oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes* sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes* erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ die Wörter „oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes* sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes* erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

4. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, es sei denn, es handelt sich um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt,“.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) soweit das Bekanntwerden der Information geeignet ist, fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, oder Dienstgeheimnisse verletzt werden könnten,“.

ccc) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind,“ gestrichen.

ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zu folgenden Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden:

1. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2,
2. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, soweit im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem jeweiligen Erzeugnis oder Verbraucherprodukt eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, und
3. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6, soweit sie im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften gewonnen wurden und die Einhaltung der Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen betreffen, die in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften enthalten sind.“

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, sowie für die Handelsbezeichnung, eine aussagekräftige Beschreibung und bildliche Darstellung des Erzeugnisses oder Verbraucherproduktes und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich für den Namen und die Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers, Händlers sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette; Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.“

* Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2011, Bundesratsdrucksache 314/11 vom 27. Mai 2011.

5. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.“
 - cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
„4. soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde,
5. bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einschließlich der im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen und noch nicht abschließend ausgewerteten Daten, bis diese Vorhaben wissenschaftlich publiziert werden.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, soweit sich in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine der in § 3 Satz 5 genannten Personen im Rahmen einer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder durchgeführten Anhörung verpflichtet, die begehrte Information selbst zu erteilen, es sei denn, der Antragsteller hat nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich um eine behördliche Auskunftserteilung gebeten oder es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Information durch die Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen wird.“

6. Der neue § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Entscheidung über den Antrag

(1) Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Für die Anhörung gelten § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann

1. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zu derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.

Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn von der Anhörung Dritter nach Absatz 1 abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

(5) Ein Vorverfahren findet abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundesbehörde.“

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.“
 - bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über im Antrag nach § 4 Absatz 1 begehrte Informationen vorliegen, leitet sie den Antrag, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, von Amts wegen an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen, und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtigzustellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.“

8. Der neue § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.“

Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der in Satz 1 genannten Art und Weise soll“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 1a“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,“.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder

2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.“

3. In Absatz 2 werden in dem ersten Satzteil nach den Wörtern „eine Information der Öffentlichkeit“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

4. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 1a“ eingefügt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Verbraucherinformationsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Am 14. Mai 2010 hat die Bundesregierung entsprechend der Bitte des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates zwei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2258) einen Evaluationsbericht vorgelegt, in dem die in den ersten beiden Jahren mit dem Gesetz gesammelten Anwendungserfahrungen ausgewertet werden (Bundestagsdrucksache 17/1800). Da das Gesetz von Anfang an überaus kontrovers diskutiert worden war und insbesondere von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden sehr unterschiedlich bewertet wurde, hat die Bundesregierung die Evaluation bewusst auf eine breite wissenschaftliche Grundlage gestellt, um durch die Hinzuziehung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen die Akzeptanz der im Rahmen der Evaluation gefundenen Ergebnisse weiter zu erhöhen. Die einzelnen wissenschaftlichen Studien gelangen jedoch wiederum zu teilweise sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

In ihrem Evaluationsbericht hat die Bundesregierung eine insgesamt positive Bilanz gezogen und die im Rahmen der Evaluation unterbreiteten Vorschläge für eine mögliche Optimierung des Gesetzes bewusst ergebnisoffen zur Diskussion gestellt. Ziel war es, einer breiten (Fach-)Öffentlichkeit ausreichend Zeit zu geben, um die umfangreichen wissenschaftlichen Gutachten und den darauf basierenden Bericht der Bundesregierung auswerten zu können und zu den von der Bundesregierung unterbreiteten Vorschlägen für eine mögliche Weiterentwicklung des Gesetzes Stellung zu nehmen.

Um einen möglichst breiten gesellschaftlichen Diskurs über eine Weiterentwicklung des VIG anzustoßen, hat die Bundesregierung den Evaluationsbericht und die zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Studien ebenso wie die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern, Unternehmen und Verbänden im Internet auf einer eigens errichteten Dialogseite veröffentlicht. Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt die immer noch sehr unterschiedliche Positionierung der verschiedenen Akteure, die es zu einer besonderen Herausforderung macht, konsensuale bzw. möglichst breit mitgetragene Lösungen zu entwickeln, die gleichermaßen auf die Zustimmung von Verbrauchern, Wirtschaft, und deren Verbänden sowie der beteiligten Behörden treffen.

Besonders begrüßt die Bundesregierung die von Bürgern übermittelten, aus konkreten Erfahrungen mit dem VIG heraus gewonnenen Anregungen für Verbesserungen, die zu einem nicht unerheblichen Teil in den Gesetzentwurf integriert werden konnten (zum Beispiel hinsichtlich der Übernahme bestimmter Regelungen anderer Informationszugangsgesetze oder zur besseren Information über auskunftspflichtige Stellen). In den Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden werden im Wesentlichen die bereits in der langjährigen Debatte um das VIG und die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorgetragenen Argumente wiederholt und anhand der gesammelten Anwendungserfahrungen

weiter vertieft. So wird von Seiten der Unternehmen und Wirtschaftsverbände vor allem der erhebliche Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit so genannten „Global- oder Ausforschungsanträgen“ beklagt, oder es wird eine Ausweitung der Anhörungsrechte betroffener Unternehmen, eine einschränkende Definition des Begriffs des „Rechtsverstößes“ und eine Einschränkung der Herausgabe von Informationen während laufender Verwaltungsverfahren gefordert. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG wird von den Wirtschaftsverbänden ebenso wie die Schaffung eines direkten Auskunftsanspruches gegenüber Unternehmen abgelehnt. Demgegenüber wiederholen die Verbraucherverbände ihre bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes geäußerte Kritik und kritisieren die aus ihrer Sicht zu lange Verfahrensdauer, die Erteilung inhaltlich ungenügender Auskünfte sowie die zu hohen Kosten. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf alle Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) sowie die Schaffung von Unternehmensauskunftsansprüchen wird von den Verbraucherverbänden überwiegend befürwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen für die vermittelnde Lösung einer Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände hinaus auf Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entschieden (vgl. auch Entschließung des Bundesrates vom 23. Mai 2008, Bundesratsdrucksache 29/08 (Beschluss) unter lfd. Nummer III), kombiniert mit einem anwenderorientierten, die bisherigen Praxiserfahrungen berücksichtigenden Nachjustieren insbesondere verfahrensrechtlicher Regelungen bei gleichzeitigem Erhalt der bewährten Grundstruktur des Gesetzes und angemessener Berücksichtigung berechtigter Interessen betroffener Dritter sowie der beteiligten Vollzugsbehörden.

Gegen eine Umsetzung der im Evaluationsbericht so genannten „großen Lösung“ in Form einer Zusammenfassung der verschiedenen in Bund und Ländern geltenden Informationszugangsgesetze sprachen vor allem die bereits im Evaluationsbericht dargelegten Bedenken hinsichtlich des Bestehens einer Bundeskompetenz zur Schaffung eines in Bund und Ländern gleichermaßen geltenden Informationszugangsrechts. Argumente zur Entkräftung der in den wissenschaftlichen Studien insoweit geäußerten verfassungsrechtlichen Einwände wurden im Rahmen der Dialogphase nicht vorgetragen. Sofern sinnvoll und sachgerecht wurde im Rahmen des Möglichen versucht, geeignete Bestimmungen anderer (informations-)gesetzlicher Regelungswerke inhaltlich in das VIG zu inkorporieren.

Die von einer der wissenschaftlichen Studien zur Diskussion gestellte Option eines nur für Bundesbehörden geltenden „Modellgesetzes“ wäre nach Einschätzung der Bundesregierung kurzfristig nur verbunden mit einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus realisierbar. Dies beruht vor allem auf dem Umstand, dass einige Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen) auch weiterhin nicht über ein eigenes (Landes-)Informa-

tionsfreiheitsgesetz verfügen. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches des VIG auf Bundesbehörden hätte daher zur Folge, dass den in diesen Bundesländern ansässigen Verbrauchern der bisherige Informationszugang nach dem VIG nicht mehr zur Verfügung stünde. Ein Modellgesetz wäre daher aus Sicht der Bundesregierung nur dann sinnvoll, wenn sichergestellt wäre, dass dieses zeitgleich oder zeitnah mit seinem Inkrafttreten von allen Bundesländern nachvollzogen würde. Die zur Vorbereitung eines solchen Verfahrens notwendigen fachlichen und politischen Abstimmungsprozesse würden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und die Umsetzung der im Rahmen der Evaluation identifizierten konkreten Verbesserungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher verzögern.

Daher hat sich die Bundesregierung entschieden, die mit der Einführung eines Modellgesetzes erzielbaren rechtssystematischen Anpassungen mittel- bis langfristig zu prüfen und sich im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst auf eine Abarbeitung des kurzfristig identifizierten Handlungsbedarfs zu fokussieren und eine weitere Optimierung des aktuellen VIG vorzunehmen („kombinierter Ansatz“). Sachgerechte Angleichungen an materielle und verfahrensrechtliche Regelungen anderer (Informationszugangs-)Gesetze werden, soweit möglich und angemessen, innerhalb des VIG vorgenommen. Damit bleiben neben dem VIG das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie die entsprechenden Ländervorschriften anwendbar. Gleiches gilt für informativische und sonstige behördliche (Überwachungs-)Maßnahmen z. B. nach dem LFGB und ProdSG.

Ein freier Zugang zu Informationen auch zu Verbraucherprodukten ermöglicht bezogen auf eine weite Produktpalette (z. B. Haushaltsgeräte) eine Stärkung der eigenverantwortlichen Kaufentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Verbesserung des Zugangs der Bürger zu staatlichen Informationen stärkt zudem auch ihre Möglichkeiten für eine Beteiligung an der öffentlichen Diskussion über Verwaltungsentscheidungen und ist damit konstituierendes Element eines demokratischen Rechtsstaates (vgl. ausführlich Wegener, *Der geheime Staat, Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht*, Morango, Göttingen, 2006, S. 390 ff., 428 ff.). Zudem ist es aus Sicht der Verbraucher oft nicht nachvollziehbar, warum sie nur über einige wenige Produkte (Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wie z. B. Textilien) Auskunft erhalten sollen, nicht aber auch über technische Produkte des täglichen Lebens wie z. B. Haushaltsgeräte.

Die Optimierung des VIG wird flankiert durch eine Ausweitung der Verpflichtung der Behörden zur aktiven Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 LFGB.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit

Die bisher mit dem Gesetz gesammelten Anwendungserfahrungen haben gezeigt, dass die Bürger bislang eher zurückhaltend von den ihnen mit dem VIG eingeräumten Auskunftsrechten Gebrauch machen, während ein erheblicher Teil der Anfragen von so genannten institutionellen Fragestellern wie Verbraucherverbänden und Journalisten gestellt wird. Obwohl die Situation bei anderen Informationszu-

gangsgesetzen strukturell vergleichbar ist, wurde in den wissenschaftlichen Studien als VIG-relevante Ursache hierfür unter anderem eine Unsicherheit über die zu erwartenden Gebühren sowie das Schriftformerfordernis bei der Antragstellung vermutet. Der Bundesregierung ist daran gelegen, das VIG als echtes Verbraucher- und Bürgergesetz weiterzuentwickeln, die Emanzipation und Selbstverantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter zu stärken und sie in noch größerer Zahl zur unmittelbaren und eigenständigen Wahrnehmung ihrer Auskunftsrechte zu ermutigen. Hierzu enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen wie z. B. die Erleichterung der Antragstellung durch Ermöglichung einer formlosen Antragstellung (z. B. mündlich oder per E-Mail), die vollständige und eindeutige Kostenfreistellung einfacherer Anträge, die Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlags bei umfangreicheren Anträgen sowie die Einführung einer Verpflichtung der Behörden zur Weiterleitung von Anträgen bei Unzuständigkeit.

2. Straffung von Verwaltungsverfahren

Bereits im ersten Anwendungsjahr des VIG wurde nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Erhebungen die Bearbeitungsfrist von einem Monat bzw. – bei Drittbeteiligungen – von zwei Monaten in mehr als 70 Prozent der Fälle eingehalten. Im zweiten Jahr konnte dieser Wert auf etwas über 80 Prozent gesteigert werden. Gleichwohl werden die Bearbeitungsfristen insbesondere bei aufwändigen Verfahren mit einer Vielzahl anzuhörender Dritter teilweise überschritten. Die Bundesregierung hat sich daher entschieden, die bereits im Evaluationsbericht der Bundesregierung näher dargestellten Anregungen der Heidelberger Studie für eine Straffung von Verwaltungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung verfassungsrechtlich abgesicherter Beteiligungsrechte betroffener Dritter in modifizierter Form aufzugreifen (zu den wesentlichen Ergebnissen der von der Universität Heidelberg vorgelegten rechtsvergleichenden Untersuchung vgl. Bundestagsdrucksache 17/1800, S. 6). Hierzu dient vor allem die Aufnahme von Fällen, in denen von der Anhörung betroffener Dritter abgesehen werden kann, eine Angleichung des Anhörungsverfahrens an die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehbarkeit positiver Bescheide in hierfür geeigneten Fällen.

3. Erleichterung der Rechtsauslegung und Erhöhung der Rechtssicherheit

Ebenso wie bei anderen neu eingeführten Gesetzen haben sich auch beim VIG nach dem Inkrafttreten eine Reihe von Auslegungsfragen gestellt. Dies betrifft vor allem die Auslegung bzw. praktische Handhabung einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen (z. B. Rechtsverstoß). Diesen Auslegungsfragen wird mit Klarstellungen (durch den Begriff der „Abweichungen“ von rechtlichen Anforderungen) sowie der Streichung unbestimmter Rechtsbegriffe (insbesondere des Begriffs der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“) Rechnung getragen.

4. Verbesserung der aktiven Information der Öffentlichkeit

Die seit November 2007 mit dem neu gefassten § 40 LFGB gesammelten Anwendungserfahrungen zeigen, dass bei den Behörden vor Ort trotz der im Juli 2009 eingeführten Verbesserungen der Abwägungsklausel des bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 3 LFGB (vgl. BGBl. I S. 2205) teilweise im-

mer noch Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen eine Information der Öffentlichkeit angezeigt ist. Bei der Dioxinproblematik Ende 2010/Anfang 2011 hat dies zu einer teilweise erheblichen Verunsicherung der Verbraucher geführt. Daher wird nunmehr durch den neu eingefügten § 40 Absatz 1a LFGB im Gesetz selbst bestimmt, dass bestimmte herausgehobene Verstöße unabhängig vom Vorliegen der bisherigen Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 LFGB zwingend zu veröffentlichen sind („Muss“-Tabbestand).

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Bezüglich des durch das vorliegende Gesetz geregelten Informationszugangs bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz – ebenso wie bereits beim ProdSG selbst – aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 20 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Ebenso wie bei Lebensmitteln kann ein unterschiedliches Informationsniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei Verbraucherprodukten des Nichtlebensmittelbereichs erheblichen Einfluss auf das Nachfrageverhalten haben. Ein unterschiedliches Informationsniveau in den einzelnen Bundesländern könnte damit zu unterschiedlichen Vermarktungschancen von Produkten bei gleichzeitig sinkendem Verbrauchervertrauen führen. Eine bundesweit einheitliche Regelung der Informationsansprüche der Bürger auch bei Verbraucherprodukten im Sinne des ProdSG liegt daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (vgl. auch Begründung A III „Gesetzgebungskompetenz“ zum Informationsweiterverwendungsgesetz, Bundestagsdrucksache 16/2453, S. 11).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 mit Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts.

V. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG kann zur Stellung zusätzlicher Anträge und damit zu einer Erhöhung des Vollzugaufwandes der für die Bearbeitung zuständigen Behörden führen. Angesichts der mit etwa 400 Anträgen pro Jahr bisher zu verzeichnenden vergleichsweise geringen Antragszahl werden die hiermit verbundenen Kosten als gering eingeschätzt. Gleiches gilt für eine mögliche Erhöhung der Antragszahl durch die zusätzliche Option einer formlosen Antragsstellung (z. B. mittels E-Mail), die zudem insoweit zu einer Entlastung der Behörden führt als diese die per E-Mail gestellten Anträge ihrerseits ggf. mit einer E-Mail beantworten können.

Bereits jetzt werden annähernd 80 Prozent der Anfragen von den Behörden – da zumeist mit einfachem Inhalt und damit ohne größeren Aufwand zu bearbeiten – vollständig kostenfrei beantwortet. Daher ist damit zu rechnen, dass die vorgesehene explizite gesetzliche Kostenfreistellung einfacherer Anträge bei den Behörden nicht zu einem wesentlichen Verlust an Gebühreneinnahmen führt. Hinzu kommt, dass die nunmehr gesetzlich angeordnete volle Kostspflicht für umfangreiche so genannte „Globalanträge“, die in der Vergangenheit teilweise Bearbeitungskosten von mehreren Tausend Euro verursacht haben, zu zusätzlichen kostendeckenden Einnahmen für die Vollzugsbehörden führen wird und ggf. „verlustmindernd“ zu berücksichtigen ist.

VI. Sonstige Kosten

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte führt nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den im Rahmen der Anhörung zu beteiligenden Unternehmen zu geringen Mehrkosten. Diese werden jedoch zumindest teilweise durch die Beschränkung der Anhörung auf die relevanten Fälle erkennbar berührter Dritter begrenzt. Von zusätzlichen Anhörungen sind insbesondere diejenigen Hersteller bzw. Händler von Verbraucherprodukten betroffen, deren Produkte in Bundesländern ohne ein eigenes Landesinformationsfreiheitsgesetz angeboten werden. Insbesondere auf der Handelsebene können hierbei auch mittelständische Unternehmen von zusätzlichen Anhörungsverfahren betroffen sein.

Im zweiten Anwendungsjahr des VIG war in mehr als 50 Prozent der Fälle überhaupt keine Beteiligung Dritter am Verfahren notwendig. In 27 Fällen waren zwei bis zehn Dritte zu beteiligen und nur in acht Fällen waren mehr als zehn Unternehmen anzuhören. Auch bei einer Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Verbraucherprodukte dürften damit deutlich unter 2 000 Unternehmen von zusätzlichen Anhörungen betroffen sein.

Die Mehrkosten durch Anhörungen stehen hierbei nicht im Zusammenhang mit Informationspflichten; bei der Stellungnahme im Rahmen von Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Recht, nicht um eine Pflicht des betroffenen Unternehmens.

Die bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere über festgestellte Rechtsverstöße kann die Absatzchancen derjenigen Unternehmen beeinträchtigen, bei deren Produkten Rechtsverstöße festgestellt wurden, während im Gegenzug diejenigen Konkurrenten zumindest mittelbar begünstigt werden, bei denen negative

Abweichungen von Rechtsvorschriften nicht vorliegen. Die hiermit verbundene Stärkung des redlichen Leistungswettbewerbes ist eines der Ziele des VIG.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Einzelhandelspreise, sind in Folge der geringen Mehrkosten durch zusätzliche Anhörungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil führt die Stimulierung des Wettbewerbes durch eine noch bessere Verbraucherinformation tendenziell eher zu einem Sinken als zu einem Anstieg der Preise.

VII. Bürokratiekosten

Für Amtshandlungen nach dem VIG können bei umfangreicheren Anträgen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Auf Grund des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 7 Absatz 1 Satz 3 VIG ist der Antragsteller über den Umstand der Kostenerhebung sowie die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab zu informieren, um ihm die Möglichkeit zur vorherigen Rücknahme oder Einschränkung seines Antrages einzuräumen. Hierdurch wird eine Informationspflicht für die Verwaltung neu eingeführt.

Durch die Ermöglichung der formlosen Antragstellung wird eine Informationspflicht der Bürger modifiziert. Der bürokratische Aufwand für die – nunmehr neben dem schriftlichen Antrag zusätzlich eröffnete – formlose Antragstellung (z. B. mittels E-Mail) wird hierbei regelmäßig niedriger sein als derjenige für einen schriftlichen Antrag. Darüber hinaus fallen z. B. bei einer mündlichen Antragstellung bzw. einer Antragstellung per E-Mail auch keine Portokosten an.

VIII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Wirkung sind daher nicht zu erwarten.

IX. Nachhaltigkeit

Die durch den Gesetzentwurf bewirkte Verbesserung der Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht überlegte Konsumententscheidungen und trägt damit auch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 1)

Der bisher nur aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird im Rechtstext selbst definiert, um die Auslegung des Gesetzes zu erleichtern und den zuständigen Vollzugsbehörden eine Rechtsanwendung ohne Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien zu ermöglichen.

In ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation hat die Bundesregierung den Anwendungsbereich des Gesetzes ausführlich erläutert (Bundesratsdrucksache 273/07 vom 27. April 2007, S. 1, 11 ff.). Sie hat hierbei deutlich gemacht, dass es sich um ein Informationszugangsgesetz handelt, dessen Vorlage zwar vor dem Hintergrund der seinerzeit aktuell aufgetretenen

Lebensmittelskandale erfolgte, die mit dem Gesetz verbundene Verbesserung der Verbraucherinformationsrechte aber zugleich auch als wesentlicher Baustein einer modernen Verbraucherpolitik einen Beitrag zu einer transparenteren Gestaltung des Marktes und damit zur auch volkswirtschaftlich wünschenswerten Stärkung der Marktfunktion dient. Dies nützt nicht nur den einzelnen Verbrauchern, sondern auch Mitbewerbern, die innovative Produkte mit besseren Qualitätseigenschaften anbieten, sowie der Allgemeinheit. Die Bundesregierung ist dabei der Überzeugung, dass die Rechtfertigung und der Erfolg von Informationszugangsgesetzen nicht allein von ihrer quantitativen Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger abhängig ist. Normative Regelungen haben über ihren unmittelbar verhaltensdeterminierenden Charakter im konkreten Einzelfall hinaus immer auch Orientierungs- und Leitbildfunktion und können Ausdruck einer allgemeinen gesellschaftlichen Wertekultur sein (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion der FDP „Erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes“ vom 18. August 2008, Bundestagsdrucksache 16/10132, S. 2).

Während in der öffentlichen Diskussion naturgemäß der Aspekt der Bekämpfung so genannter Lebensmittelskandale im Vordergrund stand, wurde von den Verwaltungsgerichten bei der Auslegung des VIG dementsprechend auch die in der o. a. Gesetzesbegründung deutlich werdende marktwirtschaftliche Zielsetzung der Stärkung eigenverantwortlicher Kaufentscheidungen herangezogen, die neben dem Individualinteresse der Fragesteller auch dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Markt dient (vgl. z. B. VG Stuttgart, Beschluss vom 21. Januar 2009, Az. 4 K 4605/08, 4 K 4615/08, Rn. 7 ff., OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Mai 2009, Az. 13a F 13/09, Rn. 16, VG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Juli 2010, Az. 26 L 683/10, Rn. 24 ff.).

Die von der Bundesregierung zur Vorbereitung der Evaluation des Gesetzes in Auftrag gegebene Untersuchung der durch das Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes induzierten Veränderung der Informationskultur hat ebenfalls einen Wertewandel der behördlichen Informationskultur hin zu einem deutlichen „Mehr“ an Offenheit und Transparenz identifiziert und insbesondere im Bereich der Nutzung der Möglichkeiten zur aktiven Information der Verbraucherinnen und Verbraucher einen deutlichen Unterschied zwischen den einzelnen Behörden aufgezeigt.

Auch die Anwendungsberichte verschiedener Verbraucherorganisationen deuten auf eine nicht immer einheitliche Anwendungspraxis der verschiedenen Behörden hin. Unter anderem vor diesem Hintergrund haben die Verbraucherorganisationen wiederholt die Definition des Gesetzeszwecks der „Schaffung von Transparenz“ im Gesetzestext selbst gefordert.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2 VIG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Klarstellung auskunftspflichtiger Rechtsabweichungen)

Der Begriff des Rechtsverstößes im alten VIG wird von den Verwaltungsgerichten zur Zeit unterschiedlich ausgelegt. Im Wesentlichen unstrittig ist lediglich, dass eine Ahndung des

Verstoßes in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nicht erforderlich ist (vgl. hierzu Beschlüsse des BayVGh vom 22. Dezember 2009, Az. G 09.1 bis G 09.3). Es besteht jedoch Uneinigkeit, ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich – analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegt oder ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlichen juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss (vgl. einerseits VG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Juli 2010, Az. 26 L 683/10, Rn. 42 und andererseits VG Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2009, Az. 4 K 2331/09, Rn. 16 sowie VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.09.2010, Az. 10 S 2/10, Rn. 23 ff.).

Zur Klarstellung wird der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert (vgl. insoweit auch Artikel 2 Nummer 10 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz). Die Frage, welche Stelle diese Feststellung treffen darf, bleibt hierbei dem jeweils maßgeblichen Landesorganisationsrecht überlassen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb (Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Verbraucherprodukte)

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG ermöglicht eigenverantwortliche Kaufentscheidungen der Verbraucher und trägt zudem auch dem Gedanken der Offenheit, Transparenz und Partizipation der Bürger Rechnung. In der Vergangenheit sind bei der Anwendung des VIG zudem eine Reihe von Abgrenzungsschwierigkeiten aufgetreten. Beispielsweise sind Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug in der auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gerätesicherheitsgesetzes a. F. erlassenen Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) geregelt, während Spielwaren gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 LFGB als Unterfall der Bedarfsgegenstände dem LFGB und damit gemäß § 1 VIG a. F. dem Auskunftsanspruch nach dem VIG unterliegen. Aus Sicht der Verbraucher, die mit Bedarfsgegenständen und Verbraucherprodukten des Nichtlebensmittelbereiches in ihrem Lebensumfeld gleichermaßen zu tun haben, ist die Herausnahme der Verbraucherprodukte des Nichtlebensmittelbereiches aus den vom VIG zur Verfügung gestellten Auskunftsrechten teilweise nicht nachvollziehbar.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf den Bereich der Dienstleistungen einschließlich der Finanzdienstleistungen erscheint dagegen – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht angezeigt. Im Bereich der Dienstleistungen existiert keine der Lebensmittelüberwachung vergleichbare einheitliche Marktüberwachung, da auf dem Markt vielfältige und sehr unterschiedliche Dienstleistungen angeboten werden (z. B. durch Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte usw.), die angesichts ihrer ausdifferenzierten

und im Detail sehr unterschiedlich ausgestalteten rechtlichen Grundlagen einschließlich z. B. des Berufsrechts nicht ohne weiteres dem VIG unterstellt werden können.

Für den verbraucherpolitisch besonders wichtigen und sensiblen Bereich der Finanzdienstleistungen kommt hinzu, dass diese überwiegend von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt werden und damit bereits jetzt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes unterfallen. In den die Evaluation vorbereitenden wissenschaftlichen Gutachten wird daher ebenfalls eine Einbeziehung der Finanzdienstleistungen in das VIG nicht für notwendig gehalten. Auch mit Blick auf die verbraucherfreundliche Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 2. März 2010, Az. 6 A 1684/08) sind verbraucherpolitische und informativische Defizite, die eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Finanzdienstleistungen bzw. eine Verschiebung gesetzgeberischer Problemlösungen vom IFG hin zum VIG erforderlich machen würden, derzeit nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc bis ggg und Buchstabe b (Folgeänderungen auf Grund der Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Verbraucherprodukte)

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf alle Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG macht eine Reihe von terminologischen Folgeänderungen notwendig.

Insbesondere soll das Begriffspaar „Zusammensetzung und Beschaffenheit“ sicherstellen, dass die stofflichen und mechanischen Komponenten von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten erfasst werden. Die gewählte Formulierung knüpft bewusst an die Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten als solchen an. Rezepturen und sonstiges exklusives wettbewerbsrelevantes Wissen über die Parameter eines Produktes sollen dagegen hiervon nicht erfasst sein.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3 VIG)

Wesentliche Neuerungen sind die Streichung des Ausschlussstatbestandes der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“ (neuer § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c VIG), die Einfügung einer allgemeinen Abwägungsklausel bei einer Reihe von privaten Belangen (neuer § 3 Satz 2 VIG) sowie die Definition von nicht schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (neuer § 3 Satz 4 VIG).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Einfügung einer Abwägungsklausel beim Schutz laufender Verfahren)

Auskünfte über Abweichungen von Rechtsvorschriften und Risiken für die menschliche Gesundheit sind in Zukunft grundsätzlich auch während laufender Strafverfahren und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfahren möglich. Hierdurch wird dem besonderen Informationsinteresse der Verbraucher gerade bei schwerwiegenden Rechtsverstößen Rechnung getragen. Soweit nicht die Herausgabe von Informationen über Rechtsverstöße oder gesundheitsrelevante Informationen begehrt wird, ist jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe erforderlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (Schutz fiskalischer Interessen im Wirtschaftsverkehr)

Die vorgenommene Änderung dient der Steigerung der systematischen Kongruenz mit § 3 Nummer 6 IFG. Da das VIG – anders als das IFG – in Bund und Ländern gleichermaßen gilt, war im Rahmen des VIG auf die fiskalischen Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle (und nicht nur derjenigen des Bundes) zu verweisen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb (Streichung des Ausschlussstatbestandes der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“)

Dem Ausschlussstatbestand der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen, die in ihrer Bedeutung mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ kam im Vergleich zum Tatbestand der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ in den ersten beiden Anwendungsjahren des VIG in der Praxis keine wesentliche eigenständige Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass dieser Ausschlussstatbestand in den anderen Informationszugangsgesetzen des Bundes ebenfalls unbekannt ist, so dass seine Streichung angezeigt war.

Angesichts der umfassenden Definition des Bundesverfassungsgerichtes ist die wettbewerbliche Stellung bzw. Einbettung der Unternehmen im Vergleich zu anderen Wettbewerbern bereits über den Ausschlussstatbestand der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angemessen geschützt. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung von Informationen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Beispiel bestehen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmers nachteilig zu beeinflussen. Die Ausschließlichkeit der Nutzung geheimnisgeschützten Wissens für den eigenen Erwerb und die Ermöglichung ihrer Verarbeitung im Wettbewerb ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Kernelement des Geheimnisschutzes (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (Klarstellung des Ausschlussgrundes der auf Grund gesetzlicher Meldepflichten erlangten Informationen)

Durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/4984 vom 3. März 2011) werden die bestehenden gesetzlichen Meldepflichten der Unternehmen erweitert (vgl. insbesondere die neuen § 44 Absatz 4a und 5a LFGB und § 44a LFGB). Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die nunmehr erweiterten Meldepflichten eine klarstellende Anpassung des Ausschlussgrundes des § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d zweckmäßig.

Zu Buchstabe b (Einfügung einer Abwägungsklausel bei bestimmten privaten Belangen)

Bei der Evaluation des Gesetzes hat sich gezeigt, dass den Informationsansprüche nach dem VIG – ähnlich wie auch beim UIG – in besonderem Maße ein tripolares Interessen-

verhältnis „Auskunftersuchender Verbraucher – Behörde – (dritt-)betroffenes Wirtschaftsunternehmen“ zu Grunde liegt und private Belange wie z. B. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einer spezifischen Ausprägung berücksichtigt werden müssen. Typisch hierfür sind zum Beispiel die häufigen Verbraucherfragen nach der – gesundheitsrelevanten – stofflichen Zusammensetzung von Erzeugnissen oder sonstigen Verbraucherprodukten, nach der Herkunft der Produkte sowie den verwendeten Ausgangsstoffen etc. Hierbei handelt es sich um ein spezifisches Problem im Anwendungsbereich des Verbraucher- und Umweltinformationsrechts, das sich bei den allgemeinen Informationszugangsgesetzen nicht in vergleichbarer Weise stellt. Die neu eingefügte Verpflichtung zur Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und den Geheimhaltungsinteressen trägt dieser beim VIG – ähnlich wie im UIG – bestehenden besonderen Problematik Rechnung. Die Abwägungspflicht steht hierbei auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach eine Kollision zwischen verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz beziehungsweise der Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien zu lösen ist (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 3. November 1987, BVerfG, Beschluss vom 3. November 1987, BVerfGE 77, 240; BVerfG, Beschluss vom 7. März 1990, BVerfGE 81, 298; BVerfG, Beschluss vom 27. November 1990, BVerfGE 83, 130). Überdies ist hiermit auch eine rechtssystematische Angleichung an § 9 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes verbunden.

Zu Buchstabe c (Ergänzung von nicht schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)

In der Begründung des Regierungsentwurfes zum derzeit geltenden VIG hat die Bundesregierung ausgeführt, dass in Anlehnung an § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nach allgemeiner Auffassung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dann vorliegt, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen (vgl. Bundesratsdrucksache 273/07 vom 27. April 2007, S. 24). In § 2 Satz 3 VIG a. F. hat der Gesetzgeber zudem klargestellt, dass Rechtsverstöße keine schützenswerten Geheimnisse sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14. März 2006 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse definiert als „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03, Rn. 87).

Trotz der Erläuterungen in der Gesetzesbegründung und der Definition durch das Bundesverfassungsgericht hat die praktische Anwendung des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Behörden vor Ort zum Teil nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursacht. Dies gilt insbesondere für den Spezialfall der Veröffentlichung von Messergebnissen bei fachgesetzlich festgelegten Grenzwerten u. Ä., die für Verbraucher im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Produktsicherheitsrechts naturgemäß von

besonderem Interesse sind. Die Verbraucherverbände haben zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Anwendung des VIG wiederholt klare Vorgaben für die praktische Handhabung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Gesetzestext selbst gefordert.

Daher wurden in § 3 Satz 4 VIG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Reihe von Tatbeständen definiert, in denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen nicht besteht. Vergleichbare Fälle, in denen bestimmte Tatbestände kraft Gesetzes als nicht schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse festgelegt werden, finden sich z. B. in § 22 Absatz 3 des Chemikaliengesetzes, § 17 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes, § 18c Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 2 UIG.

Zur Verbesserung der systematischen Kohärenz mit den bereits bestehenden Verpflichtungen zur aktiven Information der Öffentlichkeit nach den §§ 26 ProdSG, 40 LFGB werden solche Informationen vom Geheimnisschutz ausgenommen, bei denen Anhaltspunkte für ein Risiko oder eine Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Hiermit wird zudem auch dem überragenden Schutzauftrag des Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Bei den vorliegenden Ausnahmetatbeständen handelt es sich zudem zum einen um markt- und wettbewerbsbezogene Produktinformationen wie Handelsbezeichnungen sowie zum anderen um von den zuständigen Behörden im Rahmen der amtlichen Überwachung gewonnene Informationen über die Einhaltung – EG-rechtlich oder national – gesetzlich vorgesehener Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen. Diese Daten werden in dem für die amtliche Lebensmittelüberwachung vorgesehenen Verfahren auf Grundlage wissenschaftlich abgesicherter Analytik und durch akkreditierte staatliche Untersuchungslaboratorien erhoben. Sie können theoretisch von jedermann – Fachkenntnis und Apparatur vorausgesetzt – auch ohne Zugang zu Unternehmensinterna erhoben bzw. entgeltlich durch private Laboratorien ermittelt werden. Rezepturen und sonstiges exklusives wettbewerbsserhebliches Wissen werden hierbei bewusst nicht erfasst und sollen es auch nicht werden. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfes zum derzeit geltenden VIG wurde klargestellt, dass ungünstige Untersuchungsergebnisse nur im Einzelfall „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“, nicht aber schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können (vgl. Bundesratsdrucksache 273/07 vom 27. April 2007, S. 24). Nach dem Vorbild des UIG, wonach der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses abgelehnt werden kann, soll die vergleichbare dreipolige Interessenlage im VIG bei Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen ebenfalls durch eine inhaltsähnliche gesetzliche Klarstellung gelöst werden. Die im einschlägigen europäischen und nationalen Fachrecht verwendeten Begriffe „Grenzwerte“, „Höchstgehalte“ bzw. „Höchstmengen“ finden sich an zahlreichen Stellen des europäischen und nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrechts bzw. Produktsicherheitsrechts. Beispielfhaft sei in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebens-

mittel (im Anhang I finden sich „Grenzwerte“ z. B. für Listerien, Salmonellen etc.), die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten (z. B. Nitrat, Mykotoxine, Schwermetalle und Dioxin) in Lebensmitteln genannt. Ein anderes Beispiel sind die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs definierten Pestizidgrenzwerte sowie die in Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug definierten chemischen Anforderungen an Spielzeug.

Der Begriff „Höchstmengen“ findet sich z. B. für Lebensmittel-Zusatzstoffe, für Pflanzenschutz-, Düngemittelrückstände etc. sowie für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in den §§ 7, 9 und 10 LFGB sowie in den dort genannten Rechtsverordnungen.

Die unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung definierten Ausnahmen vom Geheimnisschutz stellen ein wesentliches Kernstück des Gesetzentwurfes dar, das mit der für bestimmte besonders bedeutsame Informationen in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 geregelten Ausnahme vom Anhörungserfordernis und der der in § 5 Absatz 4 normierten sofortigen Vollziehbarkeit in Kohärenz steht.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4 VIG)

Zu Buchstabe a (Ermöglichung der formlosen Antragstellung)

Der Bundesregierung ist daran gelegen, das VIG als echtes Bürgergesetz weiterzuentwickeln und noch niedrigschwelligere Informationsangebote zu schaffen. Dem dient die Ermöglichung der formlosen Antragstellung, die eine wesentliche Erleichterung für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt. Zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung ist es erforderlich, dass der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll.

Zu Buchstabe c (Modifikation antragsbezogener Ablehnungsgründe)

Während die meisten Anfragen von den zuständigen Behörden im Evaluationszeitraum schnell und unbürokratisch beantwortet werden konnten, hat die Bearbeitung einzelner äußerst umfangreicher so genannter Global- oder Ausforschungsanträge die Behörden vor teilweise erhebliche Probleme gestellt. Vielfach wurden gegenüber der Bundesregierung vor diesem Hintergrund Sorgen vor einer gezielten „Lahmlegung“ von Behörden durch so genannte „Testanfragen“ geäußert. Der neu eingefügte § 4 Absatz 3 Nummer 4 VIG stellt vor diesem Hintergrund in Anlehnung an die langjährig bewährte Vorschrift des § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, dass der Antrag von der Behörde abgelehnt werden kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Behörde notwendig ist. Durch die verwendete Formulierung „soweit“ wird hierbei zum Ausdruck gebracht, dass dem Informationsbegehren im Einzelfall soweit wie möglich entsprechen werden soll. Sofern eine vollständige und fristgerechte Bearbeitung des Informationsbegehrens die Kapazitäten der Behörde übersteigt, kommt daher beispielsweise eine zumindest teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche

Streckung der Bearbeitung in Betracht. Eine Beeinträchtigung sonstiger Behördenaufgaben kann beispielsweise bei Überwachungsbehörden in den Bereichen der Lebensmittel- und allgemeinen Produktsicherheit in Krisenfällen vorliegen, wenn eine Beeinträchtigung der behördlichen Marktüberwachung und damit der den Behörden obliegende Schutz von Leben und Gesundheit der Verbraucher zu besorgen ist.

Als weiteres Anwendungsproblem hat sich in der Praxis die – teilweise aus rein wirtschaftlichen Interessen vorgenommene – Abfrage von Daten aus laufenden wissenschaftlichen Studien von Forschungsinstituten des Bundes erwiesen, die nach dem modifizierten § 4 Absatz 3 Nummer 5 VIG nunmehr regelmäßig erst nach der wissenschaftlichen Publikation herausgegeben werden sollen. Dies dient auch dem Interesse der Allgemeinheit an der Zurverfügungstellung gesicherter Informationen über naturwissenschaftliche Zusammenhänge, die erst nach erfolgter Auswertung der im Rahmen des Forschungsvorhabens erhobenen Daten möglich ist.

Zu Buchstabe d (Schaffung eines Selbsteintrittsrechts des Dritten)

Der neu eingefügte § 4 Absatz 5 Satz 3 dient der – freiwilligen – Ermöglichung der Auskunftserteilung durch die Unternehmen selbst, d. h. der Ersetzung der behördlichen Auskunftserteilung in geeigneten Fällen. Voraussetzung ist u. a., dass sich das Unternehmen verbindlich im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung bereit erklärt, die begehrte Information selbst zu erteilen.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 5 VIG)

Die in § 5 enthaltenen Regelungen über die Bearbeitung des Antrages werden im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung bei ausgewogener Wahrung der Rechte Dritter bzw. dem öffentlichen Interesse an ordnungsgemäßen Verwaltungsabläufen grundlegend neu gefasst. Hierbei wurde eine sorgfältige und umfassende Abwägung zwischen dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer möglichst schnellen Information sowie politischen Forderungen nach einem effizienten und unbürokratischen VIG mit zügiger Auskunftserteilung und den durch das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) garantierten Verfahrensrechten der betroffenen Unternehmen vorgenommen. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zur Erhöhung der systematischen Kohärenz wird zudem durch § 5 Absatz 1 Satz 1 nunmehr klargestellt, dass sich die Antragsbearbeitung grundsätzlich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts richtet. Insbesondere durch die grundsätzliche Anwendung allgemeiner verfahrensrechtlicher Vorschriften ist sichergestellt, dass die angestrebte Verfahrensbeschleunigung nicht zu einer unangemessenen Verkürzung der Rechte betroffener Dritter führen kann.

Des Weiteren werden durch § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG nunmehr eine Reihe von Fallkonstellationen definiert, in denen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Fällen des § 28 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von einer Anhörung abgesehen werden kann. Dies sind insbesondere Fälle, in denen schützenswerte Rechtspositionen von Unternehmen wegen des Vorliegens von Rechtsverstößen gegenüber

dem öffentlichen Interesse der Verbraucher an der Informationserteilung eher zurückstehen können (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VIG). Die Regelung in dem neuen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VIG orientiert sich dabei insbesondere am Beispiel des Rechtsgedankens aus § 28 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG, wonach im öffentlichen Interesse oder bei Gefahr im Verzug von Anhörungen abgesehen werden kann. Bereits nach dem bisherigen VIG war eine Anhörung zudem regelmäßig dann entbehrlich, wenn der oder die Dritte in der Vergangenheit bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (vgl. VG München, Urteil vom 28. Juli 2010, Az. M 18 K 08.5934). Zu Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird dies in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VIG nunmehr ausdrücklich klargestellt. Mit Blick auf die durch das Grundgesetz geschützten Verfahrensrechte betroffener Dritter erfordert das Absehen von der Anhörung in jedem Einzelfall im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung eine sorgfältige Interessenabwägung sowie die positive Feststellung, dass schützenswerte Rechtspositionen Dritter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen sind.

Das VIG hat in den ersten beiden Anwendungsjahren wegen der Verzögerung der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen um teilweise mehr als 1 Jahr in der Öffentlichkeit erhebliche Kritik erfahren. Dies ist insofern zutreffend, als die erteilten Informationen nach einem derart langen Zeitraum für die Verbraucher häufig weitgehend wertlos sind, da sie nicht mehr als Grundlage für eine aktuelle Präferenzentscheidung für oder gegen ein bestimmtes Produkt verwendet werden können. Hinzu kommt, dass die Vollzugsbehörden von der Möglichkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Vergangenheit offenbar nur zögernd Gebrauch gemacht haben (Beispiel für eine gerichtlich gebilligte Anordnung vgl. Beschluss des VG Stuttgart vom 21. Januar 2009 – 4 K 4605/08). Die auch im öffentlichen Interesse liegende wirksame, d. h. zeitnahe Information über marktrelevante Tatsachen wird auf diese Weise erschwert. Andererseits ist der Schutz gegen vorläufige Rechtsnachteile wesentliches Element der durch Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes statuierten Rechtsweggarantie. Dies gilt umso mehr, da Verwaltungshandeln durch „Information“ grundsätzlich irreversibel ist, da eine von der Behörde herausgegebene Information nachträglich nicht mehr „zurückgeholt“ werden kann (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. September 2010, Az. 10 S 2/10, Rn. 25).

Bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen erscheint es daher sachgerecht, in § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG lediglich bei Informationen über Rechtsverstöße die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich anzuordnen, da hier regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information bestehen wird. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die aufschiebende Wirkung in „durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen“ entfallen kann und führt als Beispiel Investitionsfälle oder die Schaffung von Arbeitsplätzen an.

Wegen der Bedeutung der Möglichkeit effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im demokratischen Rechtsstaat wird durch § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG auch einfachgesetzlich noch-

mals explizit klargestellt, dass dem oder der Dritten auch im Falle der durch Satz 1 bei Rechtsverstößen gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit vor der Auskunftserteilung ausreichend Zeit für die Anrufung der Gerichte einzuräumen ist. Auch in anderen Rechtsgebieten – z. B. in beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen oder medienrechtlichen Äußerungsstreitigkeiten – spielt sich der Rechtsschutz in der Praxis z. T. in gerichtlichen Eilverfahren ab, so dass davon auszugehen ist, dass trotz der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit auch weiterhin eine hinreichende Rechtsschutzmöglichkeit bestehen bleibt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 6 VIG)

Zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit sowie zur Steigerung der systematischen Kongruenz mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes wird eine Verpflichtung der Behörden zur Berücksichtigung der vom Antragsteller gewünschten Art der Informationsgewährung nach dem Vorbild des § 3 Absatz 2 Satz 2 UIG sowie eine Pflicht zur Weiterleitung von Anträgen bei Unzuständigkeit eingeführt.

Der neu eingefügte § 6 Absatz 4 VIG lehnt sich an § 40 Absatz 4 LFGB an und ermöglicht eine spätere Korrektur unrichtiger Informationen auf Wunsch der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten.

Zu Nummer 8 (Neufassung des § 7 Absatz 1 VIG)

Die Evaluation hat gezeigt, dass bereits jetzt annähernd 80 Prozent der Bürgeranfragen vollständig kostenfrei bearbeitet werden. Die hiermit verbundene Subventionierung der Informationsgewährung ist aus Sicht der Bundesregierung zur Steigerung von Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung hinzunehmen. Trotz der im Ergebnis überwiegend kostenfreien und unbürokratischen Beantwortung der Anfragen von privaten Endverbrauchern konstatieren die von der Bundesregierung zur Evaluation des VIG in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studien, dass die im Detail teilweise unterschiedlichen Gebührenregelungen der Länder viele Verbraucher auf Grund des aus ihrer Sicht unkalkulierbaren Kostenrisikos von einer Anfrage nach dem VIG abhalten. Dies kann letztlich nur durch eine klar kommunizierte, bundesweit einheitliche Gebührenfreistellung sämtlicher einfacherer Auskünfte nach dem Vorbild ausländischer Kostenregelungen vermieden werden, die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz getroffen wird. Soweit eine Anfrage im Einzelfall kostenpflichtig ist, ist der Fragesteller über die Tatsache der geplanten Kostenerhebung sowie über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Kosten vorab zu informieren. Durch die bundesweit einheitliche Festlegung der vollständigen Gebührenfreiheit einfacherer Anfragen sowie den durch Bundesgesetz verpflichtend vorgeschriebenen Kostenvoranschlag wird sichergestellt, dass auch die Kosten der Antragstellung verbraucherfreundlich und transparent gestaltet sind.

Das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip ist für die Antragsteller günstiger als das Äquivalenzprinzip, bei dem gegebenenfalls – über die Obergrenze der Kostendeckung hinaus – der unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Wert der Auskunft für den Auskunftersuchenden abgeschöpft werden müsste.

Andererseits hat sich im Rahmen der Evaluation herausgestellt, dass einzelne Anfragen so genannter institutioneller Fragesteller Bearbeitungskosten von teilweise mehreren Tausend Euro (im Einzelfall sogar mehr als 50 000 Euro) verursacht haben, die den Fragestellern wegen der bestehenden Gebührenobergrenzen von regelmäßig 250 Euro bis 1 000 Euro auch nicht annähernd kostendeckend in Rechnung gestellt werden konnten. Das hiermit verbundene erhebliche Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte und die Überwälzung von Recherchekosten auf den Steuerzahler ist angesichts des derzeitigen erheblichen Konsolidierungsbedarfs nicht dauerhaft hinnehmbar. Daher sollten Anfragen, die einen Aufwand von mehr als 250 Euro bzw. – bei Rechtsverstößen 1 000 Euro – verursachen, in Zukunft voll kostenpflichtig sein. Einzelheiten sollten insoweit jedoch weiterhin dem Landesrecht überlassen werden, das gegebenenfalls entsprechende Ermäßigungstatbestände bei Anfragen im öffentlichen Interesse oder aus sozialen Gründen vorsehen kann. Die Bundesregierung beabsichtigt, für Bundesbehörden die bereits jetzt in § 2 der Verbraucherinformationsgebührenordnung vorgesehene Ermäßigungs- bzw. Erlassmöglichkeit aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus sozialen Gründen auch in Zukunft beizubehalten. Hiermit können beispielsweise umfangreiche Anfragen von Verbraucherschutzvereinen, deren Ergebnisse aufbereitet und zur Verbesserung der Verbraucherinformation verwendet werden, im Einzelfall von einer Gebührenerhebung freigestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Folgeänderung in § 40 Absatz 1 Satz 2 LFGB)

Nach dem neu gefassten § 40 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 sind bestimmte hervorgehobene Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in Zukunft zwingend zu veröffentlichen. Daher kann diese Fallgruppe aus der „Soll“-Vorschrift des § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LFGB gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (Herausnahme gravierender Rechtsverstöße aus der Abwägungsklausel des § 40 Absatz 1 Satz 3 LFGB)

Bei einem Verstoß gegen gesundheitsschützende Vorschriften besteht ein so hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, dass eine zusätzliche Abwägung gegen Belange der Betroffenen nicht sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 40 Absatz 1a)

Die Geschehnisse im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln von Ende 2010/Anfang 2011 bestätigen die bereits in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit kennzeichnungsrechtlichen Verstößen im Bereich der Käseimitate sowie des so genannten Analogschinkens gesammelten Erfahrungen, dass bei den Behörden vor Ort trotz der im Juli 2009 eingeführten Verbesserungen der Abwägungsklausel des bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 3 LFGB (vgl. BGBl. I S. 2205) teilweise immer noch Unsicherheiten

bestehen, in welchen Fällen eine Information der Öffentlichkeit angezeigt ist. Daher ist es notwendig, im Gesetz selbst durch die Schaffung eines neuen § 40 Absatz 1a klarzustellen, dass bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 LFGB zu veröffentlichen sind. Nach dem neu eingefügten § 40 Absatz 1a muss eine Namensnennung bei Feststellung dieser enumerativ aufgeführten Rechtsverstöße nunmehr zwingend – ohne dass den zuständigen Behörden ein (gebundenes) Ermessen zusteht – erfolgen. Der Verstoß muss auf Grund von Tatsachen nach pflichtgemäßer Überzeugung der Behörde hinreichend begründet sein; der bloße – unaufgeklärte – Verdacht eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung verbundenen weitreichenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittelunternehmers nicht ausreichend. Damit wird auch dem Interesse der Verbraucher an verlässlichen behördlichen Informationen über das Marktumfeld Rechnung getragen.

Eine Veröffentlichungspflicht der Behörden besteht gemäß § 40 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LFGB zunächst bei der Überschreitung gesetzlich festgelegter Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen (zur Terminologie vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c). Die Geschehnisse im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln haben gezeigt, dass bei Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen unabhängig vom jeweiligen Schweregrad des Verstoßes ein besonderes Interesse der Verbraucher besteht zu erfahren, welche Lebensmittel oder Futtermittel mit unzulässigen Schadstoffen belastet sind (vgl. Nummer 10 des Aktionsplans „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ der Bundesregierung vom 14. Januar 2011).

Auch bei sonstigen Rechtsverstößen sollte eine gesetzliche Definition derjenigen Tatbestände erfolgen, bei denen – ähnlich wie bei „Grenzwertüberschreitungen“ – eine Veröffentlichung zwingend angezeigt ist. Allerdings sollte bei Täuschungs- oder Hygieneverstößen eine höhere Eingriffsschwelle vorgesehen werden als bei Grenzwertüberschreitungen, bei denen regelmäßig der vorsorgende Gesundheitsschutz stärker im Vordergrund steht. Daher müssen nur sol-

che Verstöße zwingend veröffentlicht werden, bei denen ein wiederholter Verstoß vorliegt oder bei einem einmaligen Verstoß die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, sofern ein Bußgeld in Höhe von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass sich eine Schwelle von 350 Euro zur Abgrenzung veröffentlichungspflichtiger Verstöße als sachgerecht erwiesen hat.

Zu Nummer 3 (Ergänzung von § 40 Absatz 2)

Ein Selbsteintrittsrecht des Unternehmers wird bei Maßnahmen nach Absatz 1a ausgeschlossen, da es sich regelmäßig um gravierendere Unregelmäßigkeiten bzw. Auffälligkeiten bei der Lebensmittelkontrolle handeln wird. Auf diese Weise wird einerseits eine Gleichbehandlung betroffener Wirtschaftsbeteiligter durch – gleichmäßig ausgestaltete – behördliche Informationstätigkeit sichergestellt und andererseits eine Fehlinformation der Verbraucher durch eventuelle Lückenhaftigkeit der Veröffentlichung vermieden.

Zu Nummer 4 (Ergänzung von § 40 Absatz 3)

Absatz 3 sieht ein Anhörungsrecht des Wirtschaftsbeteiligten auch in den Fällen des Absatzes 1a vor, sofern damit die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, ob eine Anhörung bereits im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgte und der Behörde daher die Position des Lebensmittelunternehmers bekannt ist bzw. dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

Sofern sich die der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen im Nachhinein ausnahmsweise als falsch herausstellen, ist dies von der Behörde entsprechend § 40 Absatz 4 LFGB zu korrigieren. Mit Blick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur der behördlichen Information ist auch auf das teilweise geforderte Gegendarstellungsrecht betroffener Wirtschaftsbeteiligter verzichtet worden, da diese jederzeit eine nachträgliche Überprüfung mit eventueller anschließender Korrektur der behördlichen Information nach § 40 Absatz 4 LFGB durch entsprechenden Antrag veranlassen können.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Büroriekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf soll eine Informationspflicht der Verwaltung neu eingeführt werden: Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Soweit Gebühren erhoben werden sollen, soll der Antragsteller künftig vor der Erhebung von Kosten über deren voraussichtliche Höhe informiert wer-

den, um ihm die Möglichkeit zur vorherigen Rücknahme oder Einschränkung seines Antrages einzuräumen. Darüber hinaus soll eine Informationspflicht der Bürgerinnen und Bürger geändert werden. So soll künftig ein Antrag auch formlos gestellt werden können. Dies wird zu einer Reduzierung des Aufwands auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger führen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 VIG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 1 vor dem Wort „Gesetz“ das Wort „das“ durch das Wort „dieses“ zu ersetzen.

Begründung

Das Demonstrativpronomen „dieses“ ist in Bezug auf das vorliegende Gesetz, um dessen Regelungen es in diesem Gesetzgebungsverfahren geht, besser geeignet als der allgemein gehaltene Artikel „das“.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 VIG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 1 im letzten Satzteil vor dem Wort „Täuschung“ das Wort „der“ zu streichen.

Begründung

Das gestrichene Wort ist im gegebenen Sinnzusammenhang überflüssig.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa sind in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor dem Wort „Abweichungen“ die Wörter „nicht zugelassene“ einzufügen.

Begründung

Zur Differenzierung gegenüber den unter Dreifachbuchstabe eee als neue Nummer 5 eingefügten „zugelassenen Abweichungen“ sollte in Nummer 1 klargestellt werden, dass es sich hier um „nicht zugelassene Abweichungen“ handelt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Formulierungen „festgestellte Abweichungen von Anforderungen“ sowie „Maßnahmen und Entscheidungen“ konkretisiert werden können.

Begründung

Bereits in der noch geltenden Fassung des VIG stieß die Formulierung „Verstoß“ wegen ihrer Unbestimmtheit auf Kritik. Eine Delegation der Auslegung und Konkretisierung der o. g. neuen Formulierungen auf die zuständigen Behörden stellt eine bundeseinheitliche Gesetzesanwendung nicht sicher und wird für die zuständige Behörde im praktischen Gesetzesvollzug zur Last. Hier bedarf es einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 2 Absatz 4 VIG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weiter gehende Vorschriften vorgesehen sind.““

Begründung

Anders als in der Begründung ausgewiesen, definiert Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 – neu –) nicht lediglich den bisherigen Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), sondern dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Bundratsdrucksache 314/11) aus. Damit werden auch Arzneimittel von dem Verbraucherinformationsgesetz erfasst sein. Für Arzneimittel enthält das Arzneimittelgesetz aber bereits zahlreiche gesetzliche Spezialregelungen in Bezug auf die Verbraucherinformation, die den Besonderheiten dieser Produkte und den entsprechenden europäischen Vorgaben Rechnung tragen.

Auf Grund dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs des VIG reicht der Gesetzesvorbehalt in § 2 Absatz 4 (neu) nicht mehr aus, um das Verhältnis zu anderen Regelungen eindeutig zu bestimmen. Mit dem Änderungsvorschlag wird – entsprechend § 1 Absatz 4 des Entwurfs des Produktsicherheitsgesetzes (Bundratsdrucksache 314/11) (bzw. § 1 Absatz 3 des geltenden Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes) – der Vorrang von entsprechenden oder weiter gehenden Vorschriften in anderen Gesetzen festgelegt.

Der Änderungsvorschlag berührt die Zielsetzung und das Schutzniveau des Verbraucherinformationsgesetzes nicht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Fall eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks die Auskunft nur im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden erteilt werden darf, soweit kein Fall einer Gefahr im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VIG-E gegeben ist.

Begründung

Die beabsichtigte Regelung in § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG-E erscheint ergänzungs- bzw. differenzierungsbedürftig, soweit sie Informationen über Rechtsverstöße aus laufenden Ermittlungsverfahren erfasst.

Nach geltender Rechtslage ist ein Informationsanspruch während eines laufenden Gerichtsverfahrens oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens generell ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf will demgegenüber einen Auskunftsanspruch gewähren, wenn ein Fall des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 VIG-E, d. h. ein Rechtsverstoß oder eine Gesundheitsgefahr gegeben ist, bzw. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Dadurch können verdeckt laufende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet und sogar torpediert werden. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen ein Netzwerk von Tätern ermittelt werden soll, ohne schon an die Beschuldigten selbst heranzutreten. Durch eine Auskunftserteilung und das öffentliche Bekanntwerden der Information können Beschuldigte gewarnt werden und dadurch Gelegenheit erhalten, Spuren zu vernichten, und Hintermänner, die noch nicht ermittelt wurden, unentdeckt bleiben. Dies hätte nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Strafverfolgung selbst, sondern mittelbar auch auf die Belange des Verbraucherschutzes.

Soweit Gesundheitsgefahren bestehen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VIG-E), erscheint es dennoch als verhältnismäßig, einen Vorrang des Schutzes der Bevölkerung vor dem Ermittlungsgeheimnis anzunehmen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn lediglich Rechtsverstöße im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG-E im Raum stehen, die nicht zugleich Gesundheitsgefahren mit sich bringen. In diesem Fall dürfte das staatliche Interesse, die Strafverfolgung nicht zu gefährden, eine Ablehnung der Auskunftserteilung für den Zeitraum rechtfertigen, in dem der Erfolg der Ermittlungen durch die Beantwortung der Anfrage gefährdet werden kann.

Eine Veröffentlichung über Rechtsverstöße aus einem laufenden Ermittlungsverfahren kann im Übrigen als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) zu werten sein (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage 2011, Artikel 6 MRK Rn. 12 f.).

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Satz 2 VIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie bei der in § 3 Satz 2 VIG-E vorgesehenen Abwägung mit einem öffentlichen Interesse auf Zugang zu Informationen der Schutz besonderer Arten personenbezogener Daten i. S. des § 3 Absatz 9 BDSG gewährleistet bleibt.

Begründung

Durch die Aufnahme der vorgesehenen pauschalen Abwägung mit einem „überwiegenden öffentlichen Interesse“ entfällt der explizite – bislang durch den Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 2 IFG abgesicherte – Schutz besonderer Arten personenbezogener Daten i. S. des § 3 Absatz 9 BDSG und des Artikels 8 der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Das Datenschutzniveau im Recht der Verbraucherinformation könnte damit hinter das des allgemeinen Datenschutzrechts zurückfallen, ohne dass sich der Gesetzesbegründung, die allein auf die Angleichung an das Umweltinformationsgesetz abstellt, eine Rechtfertigung entnehmen lässt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c und d (§ 3 Satz 4 und 5 VIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 3 Satz 4 und Satz 5 VIG-E jeweils durch die Regelung einer behördlichen Ermessensentscheidung ergänzt werden können.

Begründung

Die jetzige Formulierung erlaubt zu wenig Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und damit Einzelfallgerechtigkeit. Angesichts der gravierenden Folgen, die eine Auskunftserteilung oder Informationsveröffentlichung insbesondere im Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse für das jeweilige Unternehmen hat, ist eine entsprechende Prüfung zwingend erforderlich. Dies umso mehr, da im Hinblick auf den Rechtsschutz im vorliegenden Entwurf Abstriche gemacht wurden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (§ 3 Satz 6 – neu – VIG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

„Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:“.

b) Folgender Satz 6 ist anzufügen:

„Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, hat die oder der Dritte im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

Begründung

Die Übernahme der Vorschrift des § 9 Absatz 1 Satz 5 des Umweltinformationsgesetzes erscheint an dieser Stelle – auch im Interesse des betroffenen Unternehmers – sachgerecht.

10. Zu Artikel 1 Nummer 6

(§ 5 Absatz 1 Satz 2 – neu -, 3 – neu – VIG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Frist zur Anhörung beträgt in der Regel 14 Tage.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und ist im Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„Im Übrigen gelten für die Anhörung § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung ausnahmsweise auch abgesehen werden kann“.

Begründung

Die Anhörung im Verwaltungsverfahren ist ein verfassungsrechtliches Recht im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips und Ausfluss des rechtlichen Gehörs nach

Artikel 103 Absatz 1 GG, von dem nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann. Im Verwaltungsverfahren hat sich in der Praxis bei anderen schriftlichen Verfahren eine Frist von in der Regel zwei bis vier Wochen herausgebildet. Durch die Einführung einer Regelfrist von 14 Tagen tritt zum einen eine klare Verfahrensbeschleunigung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein und zum anderen wird dadurch eine Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis sichergestellt. Denn eine reine Ermessensregelung birgt die Gefahr divergierender Verwaltungshandlungen. Des Weiteren sollten unberechtigte Erwartungen im Rahmen einer Verfahrensbeschleunigung durch eine eindeutige Fristenregelung vermieden und der Ausnahmecharakter klar statuiert werden. Zudem muss beachtet werden, dass bei der privatmotivierten Anfrage grundsätzlich kein öffentlicher Vollzugszwang besteht, wie z. B. bei polizeilichen Maßnahmen nach § 40 LFGB (auch in § 40 Absatz 3 LFGB ist die Ausnahme nur eine Ultima Ratio).

11. Zu Artikel 1 Nummer 6
(§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VIG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.“

Begründung

Mit Blick auf die durch das Grundgesetz geschützten Verfahrensrechte betroffener Dritter erfordert das Absehen von einer Anhörung die Gewähr, dass deren schützenswerte Rechtspositionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen sind. Die betroffenen Dritten müssen daher grundsätzlich Gelegenheit gehabt haben, nicht nur zu den Informationen selbst, sondern auch zu deren Weitergabe Stellung zu nehmen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5 Absatz 2 Satz 4 VIG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 5 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung

Durch § 5 Absatz 2 Satz 4 könnten interessierte Verbraucher von einer Antragstellung nach dem Verbraucherinformationsgesetz abgehalten werden. Die pauschale Preisgabe personenbezogener Daten ist ferner im Hinblick auf datenschutzrechtliche Grundsätze problematisch, wonach bei der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Dritte stets ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung der Daten des Antragstellers haben soll.

13. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 VIG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 7 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Durch die Kostenregelungen nach den Absätzen 2 und 3 kann festgelegt werden, dass der Zugang zu Informationen bis zu einem bestimmten Verwaltungsaufwand kostenfrei zu erteilen ist; dies gilt insbesondere für Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2.“

Begründung

Die Kompetenz zur Regelung des Gebührenrechts ist dann, wenn ein Bundesgesetz durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, nach Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz grundsätzlich Sache der Länder (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2006 – BVerwG 10 C 9.05 Rn. 23 m. w. N.). Mit der Verwaltungszuständigkeit der Länder geht auch ihre Gebührenhoheit einher.

Eine abweichende Regelung im Bundesrecht ist zwar grundsätzlich möglich. Da die in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verfügte Kostenfreiheit durch den Verzicht auf die Ausgestaltung des Entwurfs als Zustimmungsgesetz nicht für abweichungsfest im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz erklärt wurde, bietet die Regelung allerdings keine Gewähr für eine bundesweit einheitliche Gebührenfreistellung bestimmter Anfragen. Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung würde sogar zu einer Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher führen, falls einzelne Länder von der ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Möglichkeit zu einer abweichenden Gebührenregelung Gebrauch machen sollten, etwa zur Schaffung harmonisierter Kostentatbestände für die Inanspruchnahme der Verwaltung nach allgemeinem oder bereichsspezifischem Informationszugsrecht im jeweiligen Land.

Da die Evaluation gezeigt hat, dass bereits jetzt annähernd 80 Prozent der Bürgeranfragen durch die auskunftspflichtigen Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen kostenfrei bearbeitet werden, besteht auch sachlich keine Notwendigkeit, im VIG selbst Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchem Verwaltungsaufwand eine Gebührenerhebung nicht erfolgen soll. Verbliebe es bei der vorgesehenen Regelung, dürften gleichwohl alle Länder, die von der Abweichungskompetenz keinen Gebrauch machen wollen und soweit das VIG durch Kommunen ausgeführt wird, gezwungen sein, zur Wahrung des Konnexitätsprinzips über einen finanziellen Ausgleich zu Gunsten der Kommunen zur Deckung möglicher Einnahmeausfälle zu entscheiden. Auf eine solche Präjudizierung sollte verzichtet werden.

Neben der kostenmäßigen Privilegierung von Informationen über Verstöße (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) sollten auch Informationen über Gefahren und Risiken gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gleichermaßen gehandhabt werden, da diese Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher von vergleichbarer Relevanz sind. Auch in § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 4 Nummer 1 erfolgt eine Gleichbehandlung dieser Tatbestände.

14. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 VIG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 7 Absatz 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können.“

Begründung

Das Recht auf Rücknahme bzw. Modifikation des eigenen Antrags im Verwaltungsverfahren besteht grundsätzlich. Die Befugnis zur Antragsänderung bzw. Rücknahme folgt aus der Verfügungsbefugnis des Antragstellers zumindest bis zum Ergehen einer Entscheidung. Auf dieses Gestaltungsrecht ist im Einzelfall hinzuweisen.

15. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 40 Absatz 1a LFGB)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 40 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

„(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn sie auf Grund von Tatsachen zu der Überzeugung gelangt ist, dass in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden.“

Folgeänderung

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die Informationspflichten des neuen Absatzes 1a können auf die im Aktionsplan der Länder und des Bundes geforderte Veröffentlichung von Grenzwertüberschreitungen beschränkt werden, da die Information der Öffentlichkeit über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen bereits in § 40 Absatz 1 LFGB hinreichend geregelt ist.

Durch die vorgenannte Folgeänderung und die vorgesehene Regelung in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b ist gewährleistet, dass eine Information der Öffentlichkeit auch bei Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b LFGB regelmäßig erfolgt.

Die Veröffentlichung der gesetzlich normierten Tatbestände wird in der Verwaltungspraxis einen zusätzlichen Legitimationsdruck hervorrufen, da die Verwaltungsentscheidung im Einzelfall stärker hinterfragt werden wird. Daher ist es geboten, die Veröffentlichungstatbestände hinreichend klar zu gestalten. Die vorgeschlagene Formulierung „auf Grund von Tatsachen zu der Überzeugung gelangt“ wird dieser Zielstellung gerecht.

16. Zu Artikel 2 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgte Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht zu noch mehr Geltung zu verhelfen. Wie dringlich eine verbesserte Information der Öffentlichkeit ist, belegen in jüngster Vergangenheit die Funde von Dioxin in Futtermitteln sowie die Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz vor Irreführung und Täuschung, z. B. bei Käseimitaten und dem so genannten Analogschinken.

b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die generelle Pflicht zur Information der Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden über bestimmte Fälle des Verdachts des Verstoßes gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts nach Artikel 2 Nummer 2 (§ 40 Absatz 1a LFGB – neu) als zusätzliche neue oder erweiterte Aufgabe anzusehen ist, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG kann die Vorschrift daher für die Überwachungsbehörden in kommunaler Trägerschaft nur gelten, soweit die Länder den Kommunen diese neue Aufgabe ausdrücklich übertragen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weder im Vorblatt noch im allgemeinen Teil der Begründung Aussagen zu den Auswirkungen der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen des LFGB enthalten sind. Daher wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Aussagen zum zusätzlichen Vollzugsaufwand für die beteiligten Behörden zu machen, mit welchen Kosten die Unterrichtung der Öffentlichkeit verbunden sein wird und inwieweit diese Kosten auf die Unternehmen als Veranlasser umgelegt werden können.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 – § 1 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1 – § 1 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung dem Grunde nach zu; jedoch sollte das Wort „zugelassene“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt werden, um auszuschließen, dass die Regelung nur Abweichungen erfasst, die durch Verwaltungsakt zugelassen sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt. Bezüglich der Begriffe „Maßnahmen“ und „Entscheidungen“, die sich auch in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften wie z. B. in § 39 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder in § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden, hält die Bundesregierung eine weitere Konkretisierung nicht für notwendig, da diese durch langjährige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung hinreichend konturiert sind. Der Begriff „Abweichung von Anforderungen“ ist durch die in der o. a. Nummer 3 aufgegriffene Änderung ebenfalls ausreichend klargestellt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu –; § 2 Absatz 4 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung beinhaltet eine Klarstellung des Regelungsgehaltes des bisherigen § 1 Absatz 4 VIG und führt zu einer Angleichung an die korrespondierende Vorschrift des § 1 Absatz 4 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/6276, 17/6852, 17/7063). Es ist auch weiterhin in jedem Einzelfall zu prüfen, ob fachgesetzliche Regelungen entsprechende oder für die Verbraucher günstigere Vorschriften über den voraussetzungslosen Zugang zu behördlichen Informationen enthalten. Besondere gesetzliche Vorschriften über Geheimhaltungspflichten sowie Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben auch auf Grund des allgemeinen Spezialitätsgrundsatzes unberührt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa – § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt. Sie stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b – § 3 Satz 2 VIG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt. Der Bundesrat geht von dem vermeintlichen Fehlen des bisherigen § 3 Satz 2 VIG aus. § 3 Satz 2 VIG wird jedoch durch das Änderungsgesetz nicht berührt. Vielmehr wird durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes lediglich nach § 3 Satz 1 VIG ein neuer Satz 2 eingefügt. Hierdurch wird der bisherige Satz 2 mit unverändertem Inhalt automatisch neuer Satz 3.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c und d – § 3 Satz 4 und 5 VIG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt. Die vorgeschlagene Regelung einer behördlichen Ermessensentscheidung erscheint jedoch nicht zielführend.

Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist eines der Elemente zur Schaffung eines „effizienten und unbürokratischen“ Verbraucherinformationsgesetzes und stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Verbraucher an möglichst umfassender und zügiger Auskunftserteilung über alle Untersuchungsergebnisse und dem Wunsch der Unternehmen nach einem umfassenden Geheimnisschutz dar.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d – § 3 Satz 6 – neu – VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Die Feststellungslast für das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen liegt bei den informationspflichtigen Stellen und nicht beim Antragsteller. Betroffene Dritte (Inhaber der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) werden zwar regelmäßig anzuhören sein. Die Letztentscheidung und Verantwortung verbleibt jedoch bei der informationspflichtigen Stelle. Ob und in welchem Umfang der Dritte sein Recht auf Gehör im Verwaltungsverfahren ausübt, obliegt seiner Entscheidung.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 6 – § 5 Absatz 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu – VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Die vorgesehene Anlehnung der Regelung im Gesetzentwurf über die Anhörung an § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Ver-

waltungsverfahrensgesetze der Länder ohne Vorgabe von Regelfristen erscheint sachgerecht. Die neue Regelung löst die gerade von Vollzugsstellen als Haupthindernis für eine zügige Auskunftserteilung identifizierte verbindliche Anhörung betroffener Dritter in schriftlicher Form und mit zwingender 1-Monats-Frist ab. Sie bietet den durchführenden Stellen ausreichende Rechtssicherheit und -klarheit und eröffnet gleichzeitig die notwendige Flexibilität für eine zügige und „unbürokratische“ Antragsbearbeitung.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 6 – § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 6 – § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Die Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers auf Nachfrage des Dritten ist sach- und interessengerecht. Ein berechtigtes Interesse des Dritten an der Offenlegung der Daten des Antragstellers ergibt sich bereits daraus, dass er durch den Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz in seinen durch § 3 Satz 1 Nummer 2 VIG geschützten Rechten berührt sein kann und seine Einwilligung zum Informationszugang angestrebt wird. Demgegenüber besteht kein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an der Geheimhaltung seiner Identität, denn er begehrt Zugang zu Informationen eines Dritten, die an sich gesetzlich geschützt sind.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 8 – § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Die bundeseinheitliche Kostenfreistellung aller einfacheren Anfragen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro bei gleichzeitiger Konzentration der Kostenerhebung auf die für die Behörden besonders aufwändigen und kosten-

trächtigen Anfragen ist verbraucherpolitisch notwendig und sachgerecht. Sollten einzelne Bundesländer andere gebührenrechtliche Lösungen bevorzugen, können sie durch die Abweichungsmöglichkeit des Artikels 84 Absatz 1 des Grundgesetzes alternative kostenrechtliche Lösungen schaffen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 8 – § 7 Absatz 1 Satz 4 VIG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 2 – § 40 Absatz 1a LFGB)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Eine zwingende Information der Öffentlichkeit ist nicht nur bei der Überschreitung von Grenzwerten, sondern auch bei erheblichen Hygieneverstößen geboten. Das erhebliche Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über Hygieneverstöße oder Täuschungsfälle wird nicht zuletzt auch durch die in der Vergangenheit festgestellten Vorkommnisse (z. B. sog. „Gammelfleisch“ und Analogkäse-Fälle) dokumentiert.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 – Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die in jüngster Zeit festgestellten Funde von Dioxin in Futtermitteln sowie sonstige Vorkommnisse eine verbesserte Information der Öffentlichkeit erfordern.

Die Bundesregierung vermag den vom Bundesrat befürchteten „erheblichen Verwaltungsaufwand“ nicht zu erkennen. Informationen über Rechtsverstöße werden von den zuständigen Behörden bereits jetzt im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung generiert, so dass für die Beschaffung der zu veröffentlichen Informationen keine zusätzlichen Kosten anfallen.

